

Einführung

I. Tagungsanliegen

Nach intensiver Debatte ist die Juristenausbildung im Jahr 2002 grundlegend reformiert worden.¹ Die Studieninhalte (§ 5a Abs. 3 S. 1 DRiG) sowie die staatlichen und universitären Prüfungen (§ 5d Abs. 1 S. 1 DRiG) müssen seitdem die rechtsberatende Praxis berücksichtigen, einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen. Um die vom Gesetzgeber angestrebten Ziele einer stärkeren Berücksichtigung der Praxisbezüge auch tatsächlich zu erreichen, musste dieser äußeren Reform noch eine innere Reform des Jurastudiums und der Prüfungen nachfolgen. Die juristischen Fakultäten und staatlichen Prüfungsämter waren deshalb 2003 aufgerufen, die Reform mit Leben zu füllen.

Vorschläge, wie eine solche Reform inhaltlich beschaffen sein könnte, wurden im selben Jahr (2003) auf der 5. Soldan-Tagung in Form der sog. Bielefelder Empfehlungen unterbreitet und von den dort Versammelten verabschiedet.² Die Empfehlungen bauten auf den „Zehn Thesen zur Orientierung des rechtswissen-

¹ Gesetz zur Reform der Juristenausbildung vom 11.7.2002, BGBl I 2002, 2592; das Gesetz trat am 1.7.2003 in Kraft.

² Abgedruckt in: Barton/Jost (Hrsg.), Die inhaltliche Neuausrichtung des rechtswissenschaftlichen Studiums, 2003, S. 141 ff.; ferner publiziert von Barton/Jost/Brei/Oezmen, BRAK-Mitt. 4/2003, 151 (155 f.); einsehbar auch unter http://www.jura.uni-bielefeld.de/forschung/institute/soldan_tagung/soldan_tagung/alte_tagungen/bielefelder_empfehlungen.

schaftlichen Studiums auch am Anwaltsberuf³ auf, die im Hinblick auf die zwischenzeitlich eingetretene Gesetzesreform weiterentwickelt wurden. Die Bielefelder Empfehlungen lauteten im Einzelnen:⁴

1. Die gesetzlichen Vorgaben verlangen die Einbeziehung der anwaltlichen Perspektive in die gesamte Juristenausbildung.
2. Die Universität vermittelt in einer wissenschaftlichen Ausbildung methodische Fertigkeiten und grundlegende Rechtskenntnisse; die Studienreform macht den juristischen Fakultäten auch die Orientierung am Anwaltsberuf zur Aufgabe und sichert ihnen den erforderlichen Gestaltungsspielraum.
3. Die Orientierung der Ausbildung am Anwaltsberuf bedeutet keine Vermehrung des Pflichtstoffes.
4. Die anwaltsorientierte Ausbildung muss sich im gesamten Studium gleichermaßen auf das Bürgerliche Recht, das Öffentliche Recht und das Strafrecht erstrecken.
5. Grundlagenfächer und das Studium in den Schwerpunktbereichen dienen der wissenschaftlichen Vertiefung auch für die anwaltliche Perspektive.
6. Der Umgang mit dem offenen Sachverhalt kennzeichnet die praktische Arbeit; auch hierfür sind im Studium methodische Grundlagen zu legen.
7. Die Vermittlung von juristischem Fachwissen und von Schlüsselqualifikationen muss Hand in Hand gehen.
8. In den Prüfungsbestimmungen und in der Prüfungspraxis muss die Anwaltsorientierung unbedingt und detailliert verankert werden.
9. Die beratungs- und gestaltungsbezogene Ausbildung erfordert unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschullehrerinnen und -Lehrer die zunehmende Einbeziehung von Praktikern, namentlich von Rechtsanwälten und Notaren in die universitäre Ausbildung. Dies gilt auch für das Pflichtfachstudium.

3 Sie wurden auf der 1. Soldan-Tagung (1999) verabschiedet und sind dokumentiert unter <http://www.soldanstiftung.de/foerderung/10-thesen/index.html>.

4 Auf die Wiedergabe der weiteren Erläuterungen der Empfehlungen wird an dieser Stelle verzichtet; vgl. dazu Fn. 2.

10. Für die inhaltliche Ausbildungsreform benötigen die Fakultäten zusätzliche finanzielle und personelle Ressourcen.

Schon 2007 zog der seinerzeitige Vorsitzende der Hans Soldan Stiftung, Herr Rechtsanwalt *Ludwig Koch*, die Bielefelder Empfehlungen heran, um – gestützt auf den Ergebnissen einer Evaluationsstudie⁵ – zu fragen, inwieweit die inhaltliche Ausbildungsreform auch tatsächlich umgesetzt wurde.⁶ Er kam dabei zu dem Ergebnis, dass die Fakultäten anwaltsorientierte Ausbildung noch nicht in dem gewünschten Umfang betrieben.⁷ Fragt man nun acht Jahre nach dem Zwischenfazit von *Ludwig Koch* bzw. zwölf Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform der Juristenausbildung erneut danach, wie sich die inhaltliche Reform des Jurastudiums – gemessen an den Bielefelder Empfehlungen – weiter entwickelt hat, so ergibt sich das folgende Bild:

Wie bereits vor der Reform 2003 gibt es an mehreren Fakultäten Lehrveranstaltungen zur Rechtsgestaltung im Zivilrecht. Sie werden heute vor allem durch berufsfeldbezogene Schwerpunktbereiche ergänzt, die von einigen Fakultäten angeboten werden.⁸ Viele Universitäten stellen allem Anschein nach zudem vermehrt Praktiker als Lehrbeauftragte ein. Auf diese Weise vermitteln sie Studierenden frühzeitig Einblicke in den juristischen Berufsalltag. Vielerorts finden sich zudem Mootcourts;⁹ studentische Rechtsberatung ist ebenfalls keine absolute Seltenheit mehr.¹⁰

5 *Kilian/Bubrowski*, Anwaltsorientierung im rechtswissenschaftlichen Studium, 2007.

6 *Koch*, Nachwort, in: *Kilian/Bubrowski* (Fn. 5), S. 101 ff.

7 *Koch* (Fn. 6), S. 105 ff.

8 Ein nicht mehr ganz aktueller Überblick zu den SPB findet sich bei *Rolfs/Rossi-Wilberg*, JuS 2007, 297. Nach einer Auswertung von *Jost* verweisen allerdings nur 20 der insgesamt 349 Schwerpunktbereiche im Namen auf Anwaltsorientierung (*Barton/Jost*, in diesem Band S. 57 ff.).

9 Zu Mootcourts im Strafrecht vgl. *Scheffler/Toepel*, in: *Barton/Jost* (Hrsg.), Praktische Jurisprudenz, 2011, S. 81 ff.; zum Soldan Mootcourt vgl. <http://www.soldanmoot.de/>.

10 Zur sog. Clinical Legal Education vgl. die verschiedenen Beiträge von *Zekoll*; *Tiedemann/Giesecking*; *Markard*; *Graebisch*; *Oppermann/Solos-Schepetina* in: *Barton/Jost* (Fn. 9), S. 43 ff.; 121 ff.; 133 ff.; 147 ff.; 173 ff. Vgl. ferner in diesem Tagungsband den Beitrag von *Singer*, S. 93 ff.

Das bedeutet aber keinesfalls, dass die Bielefelder Empfehlungen nunmehr flächendeckend umgesetzt wären. Ganz im Gegenteil. Nach wie vor gehen Fakultäten und Prüfungsämter – im Gegensatz zur ersten Bielefelder Empfehlung – davon aus, dass an den Universitäten die Anwaltsorientierung nicht gut aufgehoben ist, sondern erst „richtig“ im Referendariat vermittelt werden kann. Es ist auch weiterhin so, dass die Praxisorientierung sich häufig auf „Studieninseln“ (wie bspw. eine Vorlesung zum Anwaltsrecht) oder begrenzte Lernmodule (etwa aus dem Zivilrecht) erstreckt und keinesfalls das gesamte Universitätsstudium erreicht hat (Widerspruch zur vierten Empfehlung). Im Gegensatz zur sechsten Bielefelder Empfehlung ist festzustellen, dass der Umgang mit dem offenen Sachverhalt im Studium keine erkennbaren Fortschritte gemacht hat. Auch in den Leistungskontrollen an den Universitäten und im staatlichen Teil der Ersten Prüfung finden sich – außer ansatzweise im Bereich der zivilrechtlichen Rechtsgestaltung und im Gegensatz zur achten Bielefelder Empfehlung – kaum anwaltsorientierte Aufgaben.

An wohl allen Jurafakultäten besteht so gesehen erheblicher Verbesserungsbedarf. Noch gelten, wenn überhaupt, praxisorientierte Studieninhalte den Fakultäten als besondere Profilierungs- oder gar als Alleinstellungsmerkmale – und nicht als Selbstverständlichkeit. Insbesondere fehlen Praxisbezüge im Pflichtfachstudium: Auf allen Gebieten des Studiums (dabei ganz besonders im Straf- und Öffentlichen Recht) findet die Anwaltsorientierung zu wenig Berücksichtigung. In den Prüfungen des Grund- und Hauptstudiums sowie des Staatsexamens bilden praktische Bezüge seltene Ausnahmen.

Insgesamt hat der Gedanke der Anwaltsorientierung – gemessen an den seinerzeitigen Reformbestrebungen – noch nicht im gewünschten Maße in der Ausbildungswirklichkeit Einzug gehalten. Mehr noch: Es gibt vielleicht sogar eine Tendenz zum Rückzug und zur Nischenbildung. In vielen Fakultäten scheint man nämlich der Meinung zu sein, die Ausbildungsreform sei erfolgreich abgeschlossen. Zudem könne angesichts der drängenden Probleme der Massenuniversität die Praxisorientierung allenfalls an der Peripherie des Studienbetriebes stattfinden. Es besteht sogar die Gefahr, dass das Ausbildungspendel zurückschlägt, da der Deutsche Juristenfakultätentag eine grundlegende Reform der

Schwerpunktbereichsausbildung fordert¹¹ und die Anwaltschaft sogar deren Abschaffung.¹² Auch die Schlüsselqualifikationen sollen gestrichen werden¹³ – und damit gerade diejenigen Elemente, die von der praxisbezogenen Reform am meisten hätten profitieren können.

Was sind die Gründe für diese Entwicklung? Wie lässt sich die Anwaltsorientierung im Studium und in den Prüfungen nachhaltig verbessern? Können Wissenschaft und Praxis erfolgreich miteinander verbunden werden? Müssen neue Wege beschritten werden, um das Ziel einer praxisorientierten Juristenausbildung zu erreichen?

Das waren die Fragen, die auf der 12. Soldan-Tagung am 25. und 26. Juni 2015 in Bielefeld gestellt und gemeinsam beantwortet werden sollten. Es ging dabei – wie 2003 – um die inhaltliche Neuausrichtung des Studiums, bezogen auf Fragen der Berufsfeldorientierung, der Schlüsselqualifikationen und der Schwerpunktbereichsausbildung. Zusätzlich sollten Möglichkeiten zur Innovation des Jurastudiums (Stichwort: Clinical Legal Education, Mock Trials, juristische Planspiele) in den Blick genommen werden.

Der Einladung zur 12. Soldan-Tagung waren an den zwei Tagen insgesamt rund 100 Teilnehmer aus allen Bereichen der Jurisprudenz gefolgt. Auf der Tagung fanden sich Anwälte, Richter, Staatsanwälte, Vertreter der Prüfungsämter, Studierende und Vertreter verschiedener Fakultäten¹⁴, um sich mit der Thematik einer praxisorientierten Juristenausbildung auseinanderzusetzen.

II. Tagungsablauf

Den Auftakt des ersten Veranstaltungstages bildete eine hochkarätig besetzte Podiumsdiskussion unter der Moderation von *Matthias Kilian* (Direktor des Soldan Instituts, Universität Köln). Teilnehmende waren *Ulrich Becker* (Präsident des Landesjustizprüfungsamts NRW, Düsseldorf), *Thomas Fischer* (Vorsit-

11 <http://www.djft.de/medien/pdf/DJFT%20V%202014.pdf>.

12 *Rabe*, AnwBl 2013, 719 f.

13 So *Wolf*, JA-Editorial 1/2013, I und die allgemeine Stimmung auf der 11. Soldan-Tagung in Heidelberg.

14 Letztere allerdings nur in geringer Zahl. Die möglichen Gründe hierfür werden nachfolgend (in III.) angesprochen.

zender des 2. Strafsenats, BGH, Karlsruhe), *Katja Keul* (MdB und Mitglied im Rechtsausschuss, Berlin), *Loredana Georgescu* (Vorstandsmitglied des Bundesverbandes rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V., Passau), *Thomas Remmers* (Vorsitzender des BRAK-Ausschusses Juristenausbildung, Celle) sowie der bekannte Journalist *Joachim Wagner*. Gerade nicht am grünen Tisch, sondern auf schwarzen Sofas wurden auf Grundlage von Praxiserfahrungen „Glanz und Elend der Juristenausbildung“ diskutiert – und die Begriffe „Glanz und Elend“ zunächst durch eigene Erinnerungen der Beteiligten mit Leben gefüllt. Die Lehrbuchklassiker des Zivilrechts riefen dabei nachhaltig Nostalgie hervor: Was dem einen sein „Brox“ (*Remmers*), ist dem anderen sein „Medicus“ (*Fischer*). Doch nicht nur hinsichtlich der präferierten Ausbildungsliteratur, sondern auch der Ausbildungsinhalte waren die Geschmäcker verschieden – während teilweise eine dezidiert wissenschaftliche Orientierung des Studiums als Highlight hervorgehoben wurde, war für andere die fehlende Praxisnähe der persönliche Tiefpunkt. Zudem wurde neben der Frage nach der Zeitgemäßheit des „Einheitsjuristen“ insbesondere die Anwaltsausbildung hitzig und konträr diskutiert, wobei phasenweise eher die Frage nach der grundsätzlichen Qualität anwaltlicher Tätigkeit, als die nach der Ausbildung im Vordergrund zu stehen schien.¹⁵

„Nicht ‚Law School‘, sondern Universität: ein Plädoyer für juristische Bildung im entgrenzten Rechtsstaat“ war am zweiten Veranstaltungstag das Thema des fesselnden Auftaktvortrages von *Susanne Baer* (Richterin des BVerfG, Karlsruhe/Berlin), die ihre Zuhörer an einem differenzierten und vielseitigen Brainstorming teilhaben ließ. Das Leitbild eines einzelfallentscheidenden Volljuristen als Einzelkämpfer, so *Baer*, sei praxisfern und bedürfe der Reflektion und Diskussion. Leitbild solle vielmehr ein schlüsselqualifizierter und international orientierter Mensch mit Diversity-Kompetenz sein, der gelernt habe, sich problemorientiert und selbstständig neues Wissen zu erschließen. Dieser müsse von der Rechtsgeschichte profitieren, rechtssoziologisch Dinge im Kontext verstehen und im Sinne der Rechtsphilosophie auch ethische Grundfragen denken können.

15 Mehr zu der Podiumsdiskussion (nicht aus Zuschauer-, sondern Teilnehmerperspektive) in der Kolumne von *Fischer*, ZEIT-ONLINE, <http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2015-06/justiz-karriere-rechtsprofessoren-rechtsstudenten>.

Während auf der Mikroebene bereits viel Bewegung festzustellen sei, stünden auf der Makroebene starke Beharrungskräfte den Reformbemühungen entgegen. *Baer* rief dazu auf, intensiv das Gespräch mit den Studierenden über deren Bedürfnisse, Wünsche und Forderungen an die Ausbildung zu suchen. Ihr Plädoyer galt einer grundlagenorientierten, im Fächerkanon reduzierten Juristenausbildung, die sich neben ihrer „Premiumstellung“ im europäischen Vergleich auch ihrer Baustellen und ihres Reformbedarfes bewusst ist.

Auf den Vortrag folgte ein Kommentar von *Martin W. Huff* (Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Köln), in dem dieser die Notwendigkeit, Grundstrukturen des Rechts in Deutschland problemorientiert zu lernen und zu verstehen herausstellte. Aufgrund des ständigen Wandels des Rechts warnte er eindringlich vor einer zu frühen Spezialisierung. Zudem sei erforderlich, den Umgang mit der Informationsflut und eine richtige Schwerpunktsetzung zu erlernen. Im Gegensatz zu *Baer*, die die Internationalisierung als wichtigen Faktor hervorhob, sah *Huff* darin für die Mehrheit der Anwälte keine Alltagsrelevanz. Trotzdem betonte er, dass man grundsätzlich auf einem guten Weg sei und die Juristenausbildung nach wie vor hochqualifizierten Nachwuchs auch für die Anwaltschaft hervorbringe.

Unter dem Titel „Was der Anwaltsorientierung im Studium entgegensteht ... ein Duo“ gingen *Stephan Barton* und *Fritz Jost* (beide Institut für Anwalts- und Notarrecht, Universität Bielefeld) in einem interaktiven Dialog der Frage nach, ob sich seit der Juristenausbildungsreform 2003 faktisch etwas geändert habe, oder ob sich die Juristenausbildung vielmehr in einer Zeitschleife wie in dem Film „Und täglich grüßt das Murmeltier“ befinde. Das Resümee fiel gemischt aus: Zwar seien die Reformvorgaben auf dem Papier in einigen Bereichen umgesetzt worden, faktisch ergebe sich jedoch ein anderes Bild an den Fakultäten. In der täglichen Lehre kämen nur in geringem Maße Praxisbezüge an; die zentralen Lehrveranstaltungen erfolgten weitestgehend ohne Einbeziehung der rechtsberatenden und -gestaltenden Perspektive. Hemmnisse hinsichtlich der Anwaltsorientierung lägen unter anderem in Routine, geradezu scholastischer Lehre und den Prüfungsinhalten. *Barton* und *Jost* forderten eine verstärkte Abstimmung zwischen Prüfungsämtern und Lehre hinsichtlich des Zieles, mehr Praxisbezüge zu schaffen. Wenn nur „blind“ gelehrt werde, was geprüft werde, und nur geprüft werde, was gelehrt werde, führe dies unausweichlich zu einem Zirkel. Eine Juristenausbildung, die sich zu ihrer Verantwortung bekenne, müsse

realistisch auf den Beruf vorbereiten und sich endlich aus ihrer deprimierenden Zeitschleife befreien.

Josef Schulte (Vorsitzender des Justizprüfungsamtes Hamm) nahm zu den Thesen von *Barton* und *Jost* im Rahmen eines Kurzkommentars Stellung und stimmte ihnen in der Sache grundsätzlich zu. Die anwaltsorientierte Ausbildung im Studium sei nicht nur aus berufsperspektivischen Gründen wünschenswert, sondern eröffne darüber hinaus auch eine neue Perspektive auf das Rechtssystem und führe zu einem vertieften Verständnis für das Recht. Jedoch lasse die Ausbildung, die auf eine möglichst zügige Durchführung des Studiums fokussiert sei, der Anwaltsorientierung wenig Raum; unter den derzeitigen Studienbedingungen könne die anwaltsorientierte Ausbildung daher vorrangig erst im Referendariat erfolgen. Hinsichtlich anwaltlicher Prüfungsaufgaben gelte, dass geprüft werde, was gelehrt werde. Hier seien die Hochschulen vorrangig in der Pflicht, ihre Studieninhalte zu ändern.

Dass, wie von *Baer* bereits angedeutet, auf der Mikroebene viel Initiative gezeigt wird, um das Studium praxis- und auch anwaltsorientierter zu gestalten, dokumentierten die anschließenden Nachmittagsvorträge.

Michaela Bierschenk (Universität Mainz) stellte in ihrem Beitrag „Schlüsselqualifikationen: Das Mainzer Modell“ ein innovatives Konzept vor, um die rechtsberatende Praxis und die dafür erforderlichen Schlüsselqualifikationen besser in das Studium zu integrieren. Dadurch könnten den Studierenden einerseits für die spätere Berufstätigkeit erforderliche „soft skills“, andererseits weitere für den Anwaltsberuf erforderliche interdisziplinäre Kompetenzen wie bspw. ein ökonomisches Grundverständnis vermittelt werden. Die Teilnehmerzahlen und die Resonanz auf die Angebote seien durchweg positiv, so *Bierschenk*.

Bei *Reinhard Singer* (Humboldt Universität Berlin) stand die „Studentische Rechtsberatung“ im Fokus seines Vortrags. Vor allem aus Kreisen der Anwaltschaft gebe es sowohl hinsichtlich Berufspflichten, mangelnder Erfahrung und etwaiger Haftungsproblematiken als auch der Sorge eines dadurch begründeten eigenen Mandantenverlustes massive Vorbehalte gegen die sog. Law Clinics. Diese Bedenken seien jedoch weitestgehend unbegründet, so *Singer*. Er berichtete beispielhaft über eine von ihm betreute Law Clinic auf dem Gebiet des Verbraucherschutzrechts. Die studentische Rechtsberatung, so sein abschließendes

Plädoyer, führe zu einer hohen Motivation der Studierenden, deren Interesse an der Beratung echter Mandanten groß sei.

Marc Reiß (Universität Frankfurt a.M.) berichtete über Erfolge des von ihm veranstaltete Projekts „Juristisches Planspiel zum Strafprozess“, das den Studierenden den Strafprozess unter Begleitung von Praktikern als realistisches Rollenspiel näher bringen sollte. Die Teilnehmenden hätten sich gut vorbereitet gefühlt und den eigenen Lernerfolg wie auch die einmaligen, besonderen Einblicke in die Tätigkeit der Praktiker als sehr positiv bewertet.

„Von der Theorie zur Praxis und zurück: Mock Trials“ war das spannende Thema von *Tanja Henking* (Institut für Medizinische Ethik und Geschichte der Medizin, Ruhr-Universität Bochum), mit dem sie verdeutlichte, dass Praxisnähe und Anwaltsorientierung in der universitären Ausbildung nicht nur hinsichtlich der späteren Berufswahl eine relevante Rolle spielten, sondern darüber hinaus gleichsam in Form von Lehrveranstaltungsformaten einen erheblichen Wert für die rechtswissenschaftliche Didaktik haben können. Die Mock Trials ermöglichten den Studierenden, ein Mandat von der Anbahnung bis zum abschließenden Gerichtsprozess anhand eines echten Falles aus dem Zivil- oder Strafrecht zu betreuen. Solche Kursformate seien sowohl hinsichtlich des Praxisbezugs als auch wegen des Lerneffektes gewinnbringend. *Henkings* Fazit nach über zehn Semestern: „Studierende können viel mehr als man ihnen manchmal nur zutraut. Voraussetzung hierfür ist eine gute Anleitung und Betreuung.“

Den Vorträgen folgte eine resümierende Gesprächsrunde zum Thema „Juristenbildungsreform aus Sicht der Anwaltschaft“ unter Leitung von *Sabine Gries-Redeker* (Vorsitzende des Ausschusses Aus- und Fortbildung des DAV, Bonn), an der *Jürgen Löbbe* (Vorsitzender der Förderergesellschaft für Anwaltsrecht, Bielefeld), *Ulrich Wessels* (Präsident der Rechtsanwaltskammer Hamm) und *Jürgen Widder* (Vorsitzender des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen im DAV, Bochum) teilnahmen. Hier wurden insbesondere verschiedene Modelle der Anwaltsausbildung und eine mögliche stärkere Verzahnung von Wissenschaft und Praxis, aber auch die Nachwuchsproblematik der Anwaltschaft und die veränderten Arbeitsbedingungen diskutiert.

Mit einem Schlusswort des Vorsitzenden der Soldan Stiftung, *Manfred Wissmann* (Mannheim), in dem er ankündigte, dass es weitere Soldan-Tagungen geben werde, endete der zweite Veranstaltungstag und damit auch die Tagung.

III. Rück- und Ausblick

Kommen wir zurück auf die eingangs gestellten Fragen und damit auf die zentralen Anliegen der 12. Soldan-Tagung. Dabei steht zunächst die Frage im Raum, warum die Praxisorientierung des Studiums – entgegen den Vorstellungen des Gesetzgebers – nur geringe inhaltliche Fortschritte gemacht hat.¹⁶ Die Tagung demonstrierte, was sich bereits andernorts ankündigte:¹⁷ Für eine praxisorientierte Universitätsreform ist die Anwaltschaft als Impulsgeber faktisch ausgefallen. Dies verdeutlicht sich besonders im Beitrag von *Jürgen Widder*, der darauf hinweist, dass infolge des verflachenden Anstiegs der Anwaltszulassungen die Anwaltschaft derzeit ein Rekrutierungsproblem hat. In dem Maße, in dem die „Anwaltschwemme“ abschwilt, scheint auch das Interesse der Anwaltschaft an inhaltlicher Reform der Juristenausbildung abzunehmen. Das ist nicht nur deshalb eine bedauerliche Entwicklung, weil gute Ausbildung gerade dann wünschenswert sein sollte, wenn quantitativ weniger Berufsanwärter auf den Markt gelangen, sondern auch, weil keine andere Gruppe durchsetzungsfähiger Reforminteressierter an die Stelle der Anwaltschaft getreten ist. Alle an der Juristenausbildung Beteiligten – angefangen bei den Studierenden, bis hin zu Lehrenden und Prüfungsämtern – haben sich mehr oder weniger mit der derzeitigen Juristenausbildung arrangiert.

Statt Anwaltsorientierung sind auf der Tagung dagegen andere Reformagenda deutlich in den Vordergrund getreten:¹⁸ Neben der Forderung nach hochschuldidaktischen Innovationen und einem Appell zu einer Reduzierung des überbordenden Pflichtfachstoffs erfolgte insbesondere ein Plädoyer für mehr juristische Bildung im Studium.¹⁹ Sofern unter Letzterer richtigerweise „Grundlagenorientierung, Methodenkompetenz, lebenslanges Lernen und das Leitbild eines sich seiner auch gesellschaftlichen Verantwortung bewussten Juristen“²⁰ verstanden wird, soll dem keinesfalls widersprochen werden. Im Gegenteil: Mit dem Wis-

16 Vgl. dazu oben S. 15.

17 Siehe *Rabe* (Fn. 12); vgl. ferner *Kilian*, Editorial NJW 39/2015, I.

18 Eine ähnliche Einschätzung der 12. Soldan-Tagung findet sich bei *Basak*, <http://www.lto.de/recht/studium-referendariat/s/soldan-tagung-reform-jurastudium-grundlagen-methodenlehre/> sowie in diesem Band auf S. 159 ff.

19 Besonders deutlich bei *Baer*, in diesem Band S. 39 ff.

20 *Basak*, in diesem Band S. 159 ff.

senschaftsrat ist zu fordern, dass das Studium die „historischen, philosophischen, soziologischen, politologischen, psychologischen, ökonomischen oder kriminologischen Grundlagen“ des Rechts stärkt.²¹ Es wäre aber ein fundamentales Missverständnis, Grundlagenorientierung und Praxisorientierung als ein Gegensatzpaar zu verstehen. Vielmehr ist das Zusammenspiel beider dringend erforderlich, um eine Juristenausbildung, die derzeit nicht selten in dogmatischer Wissens- und Prüfungsstarre verharrt, inhaltlich zu reformieren. Statt einer „scholastischen“²², also einer „einseitig auf die Vermittlung positiven Norm- und Applikationswissens und den Typus der Falllösung“²³ ausgerichteten Sichtweise sind gleichermaßen die Praxis- und Grundlagenelemente im Studium wie in den Prüfungen aufzuwerten.

Damit können wir uns der zweiten Ausgangsfrage zuwenden: Wie lässt sich die Anwaltsorientierung im Studium und in den Prüfungen nachhaltig verbessern? Die Tagung hat hier vielfältige innovative und zukunftsweisende Projekte vorgestellt.²⁴ Sie können von anderen Fakultäten übernommen und ggf. weiter ausgebaut werden und damit einen gewichtigen Beitrag zur inhaltlichen Reform der Juristenausbildung leisten. Dabei, das darf nicht verschwiegen werden, wurde auf der 12. Soldan-Tagung zwar deutlich, dass es viele einzelne Interessierte gibt, die Reformbereitschaft zeigen bzw. neue Projektideen entwickeln, dass – anders betrachtet – aber auch die tatsächliche Implementation von Reformprojekten häufig im Zusammenhang mit „Steckenpferden“ einzelner Initiatoren steht oder individuellem Engagement geschuldet ist. Institutionelle Verankerungen der praxisorientierten Juristenausbildung treten demgegenüber zurück. So kann es deshalb dazu kommen, dass bspw. neu gegründete anwaltsbezogene

21 Wissenschaftsrat, Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland. Situation, Analysen, Empfehlungen, Drs. 2358-12, 2012, S. 30 und S. 60. Zu den Empfehlungen des Wissenschaftsrats vgl. die Stellungnahmen von *Grundmann; Gutmann; Hillgruber; Lorenz; Rixen; Stolleis* in JZ 14/2013, 693-723 sowie von *Wolf*, Perspektiven der Rechtswissenschaft und der Juristenausbildung – Kritische Anmerkungen zu den Empfehlungen des Wissenschaftsrats, ZRP 2013, 20 ff.

22 Vertiefend *Barton/Jost* in diesem Band S. 57 ff.

23 Wissenschaftsrat (Fn. 21), S. 56.

24 Vgl. die Beiträge von *Bierschenk, Singer, Reiß* und *Henking* in diesem Band S. 83 ff., S. 93 ff., S. 125 ff., S. 137 ff.

Schwerpunktausbildungen dann wieder aufgegeben werden, wenn die Initiatoren dieser Reformprojekte an eine andere Universität berufen werden oder in Pension gehen.²⁵

Dass für die Fakultäten die Reform der Juristenausbildung überwiegend keine hohe Priorität hat, wurde insbesondere durch die geringe Präsenz von Fakultätsvertretern auf der Tagung deutlich. Doch was sind die Gründe für deren Ausbleiben und das dadurch zum Ausdruck kommende Desinteresse an einer inneren Reform? Darüber lässt sich letztlich nur spekulieren; Ursachen hierfür könnten, wie bereits von *Susanne Baer* in ihrem Vortrag angesprochen, Bequemlichkeit und egozentrische Abwehrkräfte gegenüber einer Reform der Lehrinhalte sein („Bologna-Allergien“). Möglicherweise mangelt es an der einen oder anderen Stelle auch an dem notwendigen Vorstellungsvermögen, wie bestimmte, von klassischen Inhalten abweichende Bereiche gelehrt (und geprüft) werden können.

Ein weiterer Grund für die Schwierigkeiten und Hemmnisse bei der Verbesserung der praxisorientierten Juristenausbildung liegt, wie die Tagung allzu deutlich gemacht hat, auch darin, dass die Prüfungsämter so gut wie keine praxisorientierten Klausuren ausgeben. Begründet wird das, wie im Statement von *Josef Schulte* deutlich wurde, mit der Befürchtung, Prüflinge könnten überfordert werden, wenn sie in der Ersten Prüfung anwaltsorientierte Fragestellungen zu beantworten hätten, solange die Fakultäten die Studierenden hierauf nicht vorbereiteten, was in der Konsequenz praxisbezogene Klausuren im Strafrecht derzeit ausschließe.²⁶ Auch wenn es zwingend ist, Prüflinge fair zu behandeln, wird damit aber faktisch die Reformunwilligkeit der Fakultäten von den Prüfungsämtern „abgesegnet“ und der gesetzliche Auftrag, anwaltsorientierte Leistungskontrollen auszugeben, wie das bspw. § 11 Abs. 3 JAG NRW fordert, missachtet.²⁷ Dieses von *Basak* als „Henne-Ei-Problem“ bezeichnete Dilemma muss aufgelöst

25 Ein Schicksal, das unseres Erachtens nicht wenigen der aktuellen Praxis-schwerpunkte droht.

26 Vgl. *Schulte* in diesem Band S. 73 ff.

27 § 11 Abs. 3 JAG NRW lautet wie folgt: „Zu den Pflichtfächern gehören ihre europarechtlichen Bezüge unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses des europäischen Rechts zum nationalen Recht, ihre philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen sowie die rechtswissenschaftlichen Methoden und die Methoden der rechtsberatenden Praxis.“

werden. Da, wie wir alle wissen, das gelernt wird, was auch geprüft wird, sollten die Prüfungsämter keine Scheu haben, zukünftig anwaltsorientierte Leistungskontrollen in allen Rechtsgebieten auszugeben. Sofern das mit einem Vorlauf und auf entsprechende Vorankündigung geschieht, ginge dies auch gerade nicht mit unfairen Prüfungsbedingungen für die Studierenden einher; vielmehr ist mit hoher Gewissheit anzunehmen, dass die Fakultäten ihre Lehrpläne den geänderten Voraussetzungen anpassen würden.

Damit sind wir bei der dritten für die Soldan-Tagung maßgeblichen Frage angelangt: Können Wissenschaft und Praxis erfolgreich miteinander verbunden werden? Darauf hat die Tagung unseres Erachtens eine überraschende Antwort insofern gegeben, als viele Teilnehmer offenbar davon auszugehen scheinen, dass es der derzeitigen Juristenausbildung gelungen sei, beide schon jetzt vorbildlich miteinander verbunden zu haben. Es wird also vielfach ein entsprechender Reformbedarf in Abrede gestellt.²⁸

Nun soll auch hier nicht für die Abschaffung der staatlichen Prüfungen plädiert werden – am Staatsexamen als solchem lässt sich mit guten Gründen festhalten.²⁹ Aber das bedeutet nicht, dass derzeit in der Juristenausbildung schon das gebotene Band zwischen Wissenschaft und Praxis geknüpft wurde. Deutlich wird das durch die Verwendung des Begriffs „Professionsfakultät“ in verschiedenen Tagungsbeiträgen.³⁰ Die Bezeichnung als Professionsfakultät ist dabei sicherlich insofern zutreffend, als damit – wie dies vom Wissenschaftsrat hervorgehoben wurde – zum Ausdruck gebracht wird, dass die Rechtswissenschaft wie die Medizin und Theologie³¹ durch „eine enge Verklammerung von Theorie

28 Vgl. dazu *Barton/Jost*, in diesem Band, S. 57 ff. unter Bezugnahme auf *Bryde*, Rechtssoziologische Anmerkungen zur Diskussion um die Reform der Juristenausbildung; in: Stempel/Rasehorn (Hrsg.), *Empirische Rechtssoziologie*, 2002, S. 213 ff.

29 Nicht allerdings, wie gesehen, an der derzeitigen Prüfungsausgestaltung; vgl. dazu auch die beißende Kritik von *Fischer*, ZEIT-ONLINE, <http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2015-06/justiz-karriere-straftschpersonal-richter/seite-4>.

30 Namentlich in den Grußworten von *Hellermann* (der in diesem Zusammenhang den Begriff der „Professionsorientierung“ verwendet), S. 27 ff.; *Jacoby*, S. 31 ff. und *Baer*, S. 39 ff. in Fn. 3.

31 Wissenschaftsrat (Fn. 21), S. 5.

und Praxis geprägt“ ist; sie ist sowohl „Teil des Wissenschaftssystems“ als auch „dem Rechtssystem verbunden“. ³² Sie hat damit eine „unmittelbar praktische Perspektive“, ³³ es kennzeichnet insofern die deutsche Rechtswissenschaft als Professionsfakultät, dass „universitäre Wissenschaft und Rechtspraxis [...] eng miteinander verknüpft sind“ und dass damit die „Rechtswissenschaft in anderer Weise als andere wissenschaftlichen Disziplinen mit Staat und Gesellschaft“ verbunden ist. ³⁴ So richtig diese Einschätzung und so berechtigt die Verwendung des Begriffs „Professionsfakultät“ in diesem Sinn durch verschiedene Referenten auf der Tagung gewesen sind – es fehlt doch noch etwas Zentrales. Eine Professionsfakultät hat nicht nur die Aufgabe, in der Forschung bzw. in einer etwaigen persönlichen Verbindung des Wissenschaftlers als Gutachter oder Praktiker Bezüge zwischen Wissenschaft und Praxis herzustellen, sondern gleichermaßen auch in der Lehre: „Dem Status der Juristischen Fakultät als Professionsfakultät entsprechend, dient das rechtswissenschaftliche Studium den meisten Studierenden als Teil der Ausbildung für einen der klassischen juristischen Berufe.“ ³⁵ Professionsfakultät bedeutet richtig gesehen, dass die Fakultäten verantwortlich dafür sind, dass die späteren Praktiker auf ihre Berufe vorbereitet werden. Ein Selbstverständnis als „Forschungs-Professionsfakultät“ greift daher zu kurz; eine verantwortungsbewusste Aufgabenwahrnehmung verlangt gerade auch praxisorientierte Lehrveranstaltungen und Prüfungen.

Das führt zur letzten offenen Ausgangsfrage: Müssen neue Wege beschritten werden, um das Ziel einer praxisorientierten Juristenausbildung zu erreichen? Die Tagungsbeiträge und Diskussionen legen hier die Antwort nahe, dass zunächst einmal mehr Bescheidenheit bzw. ein längerer Atem erforderlich sind. Solange die derzeitige Juristenausbildung überwiegend nicht als defizitär erlebt wird, wird die umfassende inhaltliche Studienreform auf sich warten lassen müssen. Realistisch werden sich wohl – jedenfalls mittelfristig – nur kleine

32 Wissenschaftsrat (Fn. 21), S. 7. Vgl. auch S. 25: „Die Rechtswissenschaft betreibt die systematische, kritisch reflektierte und methodische Auseinandersetzung mit Recht. Sie hat dabei eine unmittelbar praktische Perspektive, insofern sie die Entscheidungsfindung im Rechtssystem mit vorbereitet, begleitet und gestaltet.“

33 Wissenschaftsrat (Fn. 21), S. 25.

34 Wissenschaftsrat (Fn. 21), S. 27.

35 Wissenschaftsrat (Fn. 21), S. 53.

Schritte umsetzen lassen, wie sie zuvor als Reformen auf der Mikroebene dargestellt wurden.³⁶ Abgesehen davon sollte der Forderung nach einer deutlichen Reduzierung des Lern- und Prüfungsstoffs, wie diese nicht nur wiederholt auf der 12. Soldan-Tagung erhoben,³⁷ sondern auch vom Wissenschaftsrat nahegelegt wurde,³⁸ gefolgt werden. Dessen Plädoyer, zukünftig nicht mehr derart „einseitig auf die Vermittlung positiven Norm- und Applikationswissens und den Typus der Falllösung“ abzustellen,³⁹ kann man sich auch im Interesse einer anwaltsorientierten Juristenausbildung anschließen.⁴⁰ Statt auf die Einübung immer differenzierteren dogmatischen Rechtsstoffs zu setzen, sollten methodische Kompetenzen – auch und gerade methodische Berufskompetenzen – vermittelt werden.⁴¹ Insofern könnte man die inhaltliche Reform der Juristenausbildung dergestalt auf neue Wege leiten, als Vorschläge zur Verringerung des Pflichtfachstoffs im Studium und in den Prüfungen unterbreitet werden. Wenn also die dritte Bielefelder Empfehlung bisher lautete: „Die Orientierung der Ausbildung am Anwaltsberuf bedeutet keine Vermehrung des Pflichtstoffes.“, könnte sie zukünftig durch die Forderung ersetzt werden, den Prüfungsstoff in den dogmatischen Kernfächer zu reduzieren, um dadurch Raum für die Vermittlung grundlegender methodischer Fähigkeiten zu schaffen.

Anstöße zum Nachdenken über eine praxisorientierte Juristenausbildung hat die Tagung in vielfältiger Art und Weise geliefert. Insofern stimmt es optimistisch, dass *Manfred Wissmann*, der Vorsitzende der Soldan Stiftung, in seinem Schlusswort angekündigt hat, dass die nächste Soldan-Tagung im Jahr 2017 stattfinden wird, denn dort – so ist zu wünschen – könnte der geeignete Ort sein, um diese Gedanken wiederaufzugreifen und insbesondere eine Reduzierung des Pflichtfachstoffs vertiefter zu diskutieren.

36 Vgl. Fn. 24.

37 Namentlich in der Podiumsdiskussion am Auftaktabend sowie in dem Vortrag von *Baer*, in diesem Band S. 39 ff.; vgl. ferner *Basak* in diesem Band S. 159 ff.

38 Wissenschaftsrat (Fn. 21), S. 8, 55, 61.

39 Vgl. Wissenschaftsrat (Fn. 21), S. 56.

40 Das gilt allerdings nicht hinsichtlich der Überlegung des Wissenschaftsrats (Fn. 21), S. 61, im Studium könne auf die Vermittlung eines Prozessrechts-Gebietes verzichtet werden.

41 Vgl. die zweite Bielefelder Empfehlung.